

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER INNSBRUCKER VERKEHRSBETRIEBE UND STUBAITALBAHN GMBH

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnbahn GmbH, vom 19.9.2008, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 14.10.2008 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.9.2008, Zl. KA-06120/2008, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c IStR beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck allein oder auch gemeinsam mit anderen prüfpflichtigen Rechtsträgern mit mindestens 50% des Kapitals beteiligt ist. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Wirtschaftsjahres 2007 der „Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnbahn GmbH“ (folgend auch kurz IVB genannt) durchgeführt.

Prüfungsgegenstand

Die IVB ist ein verbundenes Unternehmen gem. § 228 Abs. 3 UGB und gehört dem Konzern der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKBAG) an. Angesichts dieser Komplexität hat die Kontrollabteilung im Rahmen dieser Einschau sechs Prüfungsschwerpunkte ausgewählt und besonderes Augenmerk vorrangig auf

- eine Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte,
- eine Verifizierung des Verkaufes der Dieselbusflotte an die Inn-Bus GmbH,
- eine Durchleuchtung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- eine Einschau in den neu abgeschlossenen ÖPNV-Vertrag 2008 bis 2015,
- eine stichprobenartige Prüfung des Personalaufwandes sowie
- eine Einschau in die Gestion der Werkstätten

gelegt. Im Rahmen dieser Prüfung wurde aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe fallweise auch das Jahr 2008 tangiert, wie auch Daten des Jahres 2006 teilweise zu Vergleichszwecken dargestellt worden sind.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Rechtsform Die mit Verschmelzungsvertrag vom 20.6.1997 errichtete Gesellschaft firmiert unter „Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH“. Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die IVB wurde am 25.9.1997 unter der laufenden Nummer FN 37318 f im Firmenbuch eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Dienstnehmer) um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB.

Gegenstand des Unternehmens Der Unternehmensgegenstand umfasst nach § 2 des Gesellschaftsvertrages die Vollziehung der Aufgabe der Verkehrskoordination für den Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr (ÖPNRV) soweit diese in die Zuständigkeit der Stadt Innsbruck fällt. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus die Errichtung und der Betrieb von Eisenbahnen, Straßenbahnen und anderen Bahnen aller Art sowie sonstigen Verkehrsunternehmen, insbesondere von Obusbetrieben.

Nachdem der Obusbetrieb bereits im Februar 2007 eingestellt worden ist, empfahl die Kontrollabteilung, den Gesellschaftsvertrag in diesem Punkt zu aktualisieren. Im Anhörungsverfahren dazu teilte die Geschäftsführung mit, dass sie nach dem Erlöschen der Obuskonzessionen zum 31.12.2008 der Generalversammlung eine entsprechende Änderung vorschlagen werde.

Konzernverhältnis Die IVB steht als abhängiges Unternehmen unter dem unmittelbar beherrschenden Einfluss der IKBAG. Sie bildet mit der IKBAG einen Konzern im Sinne des § 115 GmbHG. Die Gesellschaft hat die im § 2 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages definierten unternehmerischen Aktivitäten als Konzernuntergesellschaft des Konzerns der IKBAG auszuüben und die Weisungen der IKBAG als Konzernobergesellschaft zu befolgen. Das gilt allerdings nur insoweit, als es mit dem GmbHG vereinbar ist.

Stammkapital Das Stammkapital der IVB beträgt € 14.000.000,00. Davon entfallen auf die Gesellschafter IKBAG € 7.140.000,00 (51,0 %), Stadt Innsbruck € 6.300.000,00 (45,0 %) und Land Tirol € 560.000,00 (4,0 %). Das Stammkapital ist zur Gänze eingezahlt.

Organe Die Organe der Gesellschaft bilden die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Geschäftsführung Die IVB hat einen Geschäftsführer, zusätzlich ist ein Einzelprokurist zur Vertretung der Gesellschaft bestellt. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 1.4.1997 selbstständig, der Einzelprokurist ist seit 1.5.1997 selbstständig vertretungsberechtigt.

Dem Geschäftsführer und dem Prokuristen obliegen die gesamte Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen sowie gem. § 18 Abs. 1 GmbHG die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Unternehmens. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind.

Quartalsberichte

Gemäß § 28a GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Diese gesetzliche Auflage hat der Geschäftsführer der IVB erfüllt, indem er so genannte „Quartalsberichte“ erstellt hat, die in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen des Prüfungszeitraumes behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und den nach Maßgabe der Bestimmungen des ArbVG vom Betriebsrat entsandten Vertretern.

Funktionsperiode des Aufsichtsrates

Die Funktionsperiode des amtierenden Aufsichtsrates begann im Jahr 2006. Die Beschlussfassung über die Neubestellung der Aufsichtsräte und die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates mit der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wurden vorschriftsmäßig abgewickelt, wie auch die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder von der Geschäftsführung ordnungsgemäß im Sinne des § 30f GmbHG zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet worden ist.

Sitzungstermine des Aufsichtsrates

Die Einberufung des Aufsichtsrates kommt dem Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Gem. § 30i Abs. 3 GmbHG muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine Aufsichtsratssitzung abgehalten werden. Die Kontrollabteilung bemängelte, dass diese zeitliche Vorgabe sowohl im Jahr 2006 als auch im Jahr 2007 nicht immer beachtet worden ist und empfahl deshalb, die AR-Sitzungen in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesetzlichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen werden kann. In ihrer Stellungnahme dazu argumentierte die Geschäftsführung der IVB, dass vorwiegend urlaubsbedingt eine Terminfindung bis längstens 30. September nicht immer möglich sei, die Aufsichtsratssitzungen jedenfalls aber immer in der ersten Oktoberhälfte abgehalten werden.

Bilanzausschuss

Nach § 30g Abs. 4 GmbHG in Verbindung mit § 10 des Gesellschaftsvertrages kann der Aufsichtsrat unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Paragraph 30g Abs. 4a GmbHG normiert darüber hinaus, dass jedenfalls ein Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Lageberichtes zu bestellen ist, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als fünf

Mitgliedern besteht. In Anlehnung an diese Bestimmung hat der Aufsichtsrat der IVB einen „Bilanzausschuss“ eingesetzt, dessen Mitglieder zuletzt anlässlich der Konstituierung des amtierenden Aufsichtsrates neu bestellt worden sind.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Eigentümern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, sie ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz in diesem Gremium führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

Eine Generalversammlung ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dazu präzisiert § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, dass eine ordentliche Generalversammlung innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres durchzuführen ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen.

Wirtschaftsplan

Der jährliche Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung zu erstellen und gem. § 6 des Gesellschaftsvertrages vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Diesem Erfordernis wurde im gesamten Prüfungszeitraum fristgerecht entsprochen.

Genehmigung Jahresabschluss

Die Geschäftsführung wird durch § 222 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss samt Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG bzw. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 hat die Gesellschaft diese gesetzliche Auflage jeweils rechtzeitig erfüllt.

Offenlegung

Das in § 277 UGB verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft ebenfalls beachtet, sie hat ihre Bilanzen in der Vergangenheit jeweils zeitgerecht zum Firmenbuch eingereicht.

3 Verkauf Dieselbusse

Verkauf Dieselbusse

Der Aufsichtsrat der IVB hat in seiner Sitzung vom 12.6.2006 den Beschluss gefasst, die bisher verleaste Dieselbusflotte, bestehend aus

122 Bussen, an die Inn-Bus zu verkaufen. Der angesprochene Verkauf der Fahrbetriebsmittel erfolgte zu Restbuchwerten. Der gem. Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis ist in vierteljährlichen Raten bis zum Jahr 2011 abzustatten.

Gutachten Wertfeststellung

Als Richtlinie zur Festlegung der Kaufpreishöhe hat die IVB im Jahr 2004 einem Sachverständigen den Auftrag zur Wertfeststellung des Dieselbusfuhrparks erteilt. Dabei wurde vom Sachverständigen in seiner Bewertung einerseits auch Buszubehör berücksichtigt, welches in weiterer Folge nicht Gegenstand des Kaufvertrages wurde. Andererseits ist das Bewertungsgutachten zum Stichtag 31.8.2004 erstellt worden, während der Verkauf der Busse mit Stichtag 1.1.2006 erfolgte.

Um eine Vergleichbarkeit zwischen den im Rahmen des Gutachtens festgestellten Verkehrswerten und den als Kaufpreis verwendeten Restbuchwerten der Busse sicherzustellen, musste das Bewertungsgutachten um die beiden o.a. Umstände „bereinigt“ werden. Nach durchgeführter Harmonisierung lagen die Werte des Sachverständigen per 1.1.2006 im Ergebnis lediglich geringfügig unter den jeweiligen Restbuchwerten. Auf Basis dieses Umstandes war die Entscheidung der IVB, die Busflotte zu Restbuchwerten an die Inn-Bus zu veräußern, aus Sicht der Kontrollabteilung nachvollziehbar, zumal durch den gewählten Wertansatz für die IVB buchmäßig weder Gewinne noch Verluste entstanden sind.

Kaufvertrag

Mit Kaufvertrag vom 14.6.2006, abgeschlossen zwischen der IVB und der Inn-Bus, wurden rückwirkend mit 1.1.2006 die 122 Dieselbusse in das Eigentum der Inn-Bus übertragen. Es handelte sich dabei um 68 Solobusse, 19 Überlandbusse sowie 35 Niederflurgelenkbusse. Gegenstand des Kaufvertrages waren nicht nur die Busse selbst, sondern auch diverses Zubehör und Bestandteile, soweit sie in den jeweiligen Bussen angebracht waren.

Jene Bestandteile (z.B. IBIS, Fahrscheinentwerfer, Funk- und Laufschriften) die zwar teilweise in den Bussen vorhanden, aber nicht Gegenstand des Kaufvertrages waren, verblieben im Eigentum der IVB, werden aber auf Grund einer gesonderten Vereinbarung der Inn-Bus zur Verfügung gestellt. Das Ersatzteillager für die Dieselbusfahrzeuge verblieb ebenfalls im Eigentum der IVB.

Als Kaufpreis wurde ein Betrag in Höhe von € 11.785.453,99 exklusive Umsatzsteuer vereinbart. Die vorgesehenen nachstehend angeführten jährlichen Kaufpreistraten sind jeweils in 4 gleichen Teilbeträgen zu bezahlen, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Ende eines jeden Quartals.

- 2006: € 2.480.453,99
- 2007: € 2.280.000,00
- 2008: € 2.115.000,00
- 2009: € 2.010.000,00
- 2010: € 1.780.000,00
- 2011: € 1.120.000,00

Betreffend den im Kaufvertrag vereinbarten Ratenzahlungsplan sind Zinsen im Ausmaß von 3 % p.a. vorgesehen, wobei die Zinsen ab 1.1.2006 zu berechnen und aus dem jeweilig fälligen Betrag bis zum Zahltag zu ermitteln sind.

Finanzielle Abwicklung

Aufgrund der im Kaufvertrag festgeschriebenen Zahlungsmodalitäten hat die Kontrollabteilung deren Abwicklung für die Jahre 2006, 2007 und 2008 (bis zum Prüfungszeitpunkt Juni 2008) einer Prüfung unterzogen.

Verifizierung Restbuchwerte

Zur Verifizierung des ausgewiesenen Restbuchwertes zum 1.1.2006 in Höhe von € 11.785.453,99 hat die Kontrollabteilung die dem Kaufvertrag angeschlossene Fahrzeugliste herangezogen, welche die entsprechenden Detailinformationen der verkauften Fahrzeuge enthielt. Auf Grund dieser Angaben konnte die Kontrollabteilung die Richtigkeit der von der IVB berechneten Restbuchwerte sämtlicher Busse und ihrer Adaptierungen bestätigen.

Darüber hinaus wurden stichprobenartig 20 Busse samt den dazugehörigen Adaptierungen und Umbauten ausgewählt und anhand der jeweiligen Eingangsrechnungen bzw. internen Arbeitsaufträge anlässlich des Kaufes und Umbaus der Fahrzeuge die Höhe des von der IVB ausgewiesenen Anschaffungswertes überprüft. Auch hier ergab sich kein Anlass für etwaige Beanstandungen.

Prüfung Ratenzahlungsplan

Von der IVB wurde auf Basis der im Kaufvertrag festgesetzten Zahlungsbedingungen ein Tilgungsplan erstellt, in dem die vierteljährlich zu leistenden Zahlungen sowie die dabei anfallenden Zinsen bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises im Jahr 2011 berechnet worden sind.

Im Zuge der Durchsicht der diesbezüglichen Rechnungen der Jahre 2006, 2007 sowie des ersten Quartals 2008 wurde auffällig, dass der Inn-Bus für das erste und zweite Quartal 2006 keine Zinsen vorgeschrieben worden sind. Der Grund dafür war nach Auskunft des Prokuristen der IVB, dass der Verkauf der Busse lt. Kaufvertrag rückwirkend mit 1.1.2006 erfolgte, der gegenständliche Vertrag jedoch erst am 14.6.2006 unterfertigt worden war.

Ermittlung Zinsbeträge Beanstandung

Im Nachvollzug der von der IVB quartalsweise berechneten Zinsbeträge stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Ermittlung der Zinsen auf Basis der Zinsberechnungsmodalität $klm/365$ vorgenommen worden ist. Aufgrund des Umstandes, dass es sich beim Jahr 2008 um ein Schaltjahr handelt, wären nach Meinung der Kontrollabteilung die Zinsen für das Jahr 2008 mit 366 Zinstagen - anstatt der in der Berechnung der IVB verwendeten 365 - zu ermitteln gewesen.

Es ergab sich somit im Jahr 2008 unter Zugrundelegung von 366 Tagen ein Differenzbetrag von € 368,69 zu Gunsten der Inn-Bus. Der Unterschiedsbetrag für das bereits bezahlte erste Quartal 2008 belief sich auf € 75,88.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine entsprechende Korrektur der Zinsberechnung für das zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2008 vorzunehmen und die zu viel verrechneten Zinsen für das erste Quartal 2008 der Inn-Bus in Form einer Gutschrift rückzuerstatten.

Im Anhörungsverfahren dazu wurde von der IVB mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits entsprochen wurde und die entsprechende Gutschrift ausgestellt worden ist.

Darstellung in der Bilanz

Der offene Restkaufpreis sowie der jeweilige Zinsbetrag des vierten Quartals betreffend den Busverkauf aus dem Kaufvertrag vom 14.6.2006 wurde in den Bilanzen der Jahre 2006 und 2007 unter den „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen und betrug zum Bilanzstichtag 2006 € 9.934.440,68 und 2007 € 7.620.673,42.

Insgesamt konnte festgehalten werden, dass ausgehend vom festgesetzten Kaufpreis für die Dieselbusse im Betrag von € 11.785.453,99, bis zum 31.3.2008 von der Inn-Bus Zahlungen in Höhe von € 5.289.203,99 geleistet worden sind und somit eine noch offene Forderung ohne Einbeziehung der vereinbarten Zinsen mit einem Betrag von € 6.496.250,00 bestehen blieb.

Der von der IVB auf Grund des Zahlungsplanes für den Busverkauf vereinbarte Zinsertrag wurde in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2006 und 2007 jeweils zum Stichtag 31.12 unter der Position „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen und betrug für das Jahr 2006 € 13.965,30 und für das Jahr 2007 € 76.879,73.

Investitionszuschüsse

Im Zusammenhang mit dem per 1.1.2006 abgewickelten Verkauf der Dieselbusflotte an die Inn-Bus war es für die Kontrollabteilung zunächst verwunderlich, dass eine Auflösung der zur (teilweisen) Finanzierung der Busse gebildeten Investitionszuschüsse im Jahresabschluss 2006 nicht feststellbar war.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass eine Auflösung der angesprochenen Investitionszuschüsse bereits im Geschäftsjahr 2005 stattgefunden hatte. Genau genommen ist der Passivposten nicht aufgelöst, sondern im Ausmaß der in Form von Gesellschafterzuschüssen geflossenen Mittel in die (freie) Kapitalrücklage umgebucht worden.

Diese Umbuchung ist auf Basis von Empfehlungen des seinerzeitigen Wirtschaftsprüfers der IVB erfolgt, welche sich aus einer für die Jahre 1995 bis 2000 vorgenommenen Betriebsprüfung ergeben haben.

4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bilanzposition Verbindlichkeiten

Der Jahresabschluss per 31.12.2007 weist Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von insgesamt € 11.931,33 Tsd. aus. Im Vergleich zum Jahr 2006 (€ 29.995,51 Tsd.) bedeutete das einen Verbindlichkeitenabbau in Höhe von € 18.064,18 Tsd. Von diesem Betrag entfielen alleine € 12.857,59 Tsd. auf die Rückführung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zum Stichtag 31.12.2007 wurden € 3.448,73 Tsd. (2006: € 16.306,32 Tsd.) an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Im Wesentlichen handelte es sich bei diesen Beträgen um CHF-Barvorlagen (2007: € 3.132,07 Tsd.; 2006: € 16.305,98 Tsd.).

Historie

Die angesprochenen Ausleihungen haben ihren Ursprung in zwei Fremdwährungskreditgewährungen in CHF Anfang der 90´er-Jahre bei einer Schweizer Bank.

Einerseits wurden mit Kreditvertrag vom 12.11.1992 CHF 9,5 Mio. (Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Transaktionsgebühren € 5.363,40 Tsd.) kreditiert. Die Rückzahlung wurde in jährlich gleich hohen Annuitäten bei einer Laufzeit von 10 Jahren festgelegt. Andererseits erfolgte mit Kreditvertrag vom 24.6.1993 eine weitere Kreditgewährung über CHF 7,0 Mio. (Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Transaktionsgebühren € 4.042,25 Tsd.). Die Rückführung wurde in sieben jährlichen Kapitalraten bei separatem Zinsendienst vereinbart. Beide Kreditengagements waren mit Fixzinsvereinbarungen ausgestattet und mit einer Rückzahlungsgarantie der Stadtgemeinde Innsbruck besichert.

Den zur Verfügung gestellten Unterlagen war zu entnehmen, dass die angeführten CHF-Kredite zur Umschuldung von kurzfristig finanzierten Bankverbindlichkeiten dienten. Der wirtschaftliche Hintergedanke für die vorgenommene Umschuldung war der Umstand, dass „die Zinssätze bei langfristigen Darlehensaufnahmen gegenüber kurzfristigen günstiger geworden“ waren.

In der Tilgungsphase beider Ausleihungen entwickelte sich der CHF-Kurs aus Sicht der IVB als Kreditnehmerin ungünstig. Hätte man die jährlich anfallenden Kreditrückzahlungen erfüllt, wären durch den Ankauf von CHF als Rückzahlungswährung unweigerlich Kursverluste zu realisieren gewesen. Aus diversen vom nunmehrigen Prokuristen der IVB erstellten Aktenvermerken war zu entnehmen, dass sich die IVB dazu entschied, die aus den angeführten CHF-Kreditgewährungen anfallenden Tilgungen über (kurzfristige) CHF-Barvorlagengewährungen bei österreichischen Banken zu finanzieren. So konnte eine Realisation von Kursverlusten infolge des sinkenden CHF-Kurses vorerst vermieden werden, jedoch musste eine erneute Fremdfinanzierung der Kreditrückzahlungen in Kauf genommen werden.

Durch diese Vorgangsweise sind die beiden ursprünglich gewährten CHF-Kredite bis zu ihrem jeweiligen Kreditende (Ende 2002 bzw. Mitte 2000) mit ihrem gesamten Kapitalbetrag zuzüglich der vereinbarten Zinsen sukzessive auf kurzfristige CHF-Barvorlagen bei österreichischen Banken transferiert worden. Bis zum 31.12.2006 entwickelte sich der anfängliche kumulierte Ausleihungsbetrag in Höhe von CHF 16,5 Mio. durch laufende Zins- und Zinseszinszuschreibungen auf ca. CHF 26,12 Mio. (bewertet mit € 16.305,98 Tsd.)

Auf Basis des steigenden CHF-Kursniveaus in den Jahren 2006 und 2007 entschied sich die IVB letztendlich zur teilweisen Abdeckung der CHF-Verbindlichkeiten. Im Geschäftsjahr 2007 erfolgten so Rückführungen im Gegenwert von insgesamt € 13,0 Mio. Die finanziellen Mittel für die gegenständlichen Ausleihungsrückzahlungen stammten dabei größtenteils von der IKBAG und standen in Zusammenhang mit der Erfüllung des Ergebnisabführungsvertrages.

Bilanzausweis per
31.12.2007 bzw.
Bestand per 7.4.2008

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2007 vorgenommenen Kredittilgungen weist die Bilanz per 31.12.2007 einen Restkreditbetrag in Höhe von CHF 5.164,78 Tsd. (bewertet mit € 3.132,07 Tsd.) aus. Am 7.4.2008 erfolgte erneut eine teilweise Keditrückführung im Gegenwert von € 1.246,50 Tsd., wodurch sich zu diesem Stichtag unter Berücksichtigung des Zinsabschlusses sowie des Kontonutzungsentgeltes ein restlicher Ausleihungsbetrag in Höhe von CHF 3.156,04 Tsd. (bewertet mit € 2.000,03 Tsd.) ergab. Dieser Restbetrag wurde vorerst bis 7.7.2008 prolongiert. Gemäß erhaltener Auskunft ist von der IVB ange-dacht, den restlichen CHF-Kreditbetrag noch in diesem Jahr vollständig zu tilgen.

Bewertung der
ursprünglichen
Kreditengagements

Die Kontrollabteilung hält im Sinne einer rückblickenden Bewertung der ursprünglichen Kreditengagements die aus ihrer Sicht wesentlichen Eckpunkte und Entwicklungen der Finanzierung(en) nochmals abschließend fest und weist vorab jedoch deutlich darauf hin, dass die zeitliche Bewertungsperspektive der Kontrollabteilung in die Vergangenheit gerichtet ist und sie in ihrer Argumentation somit auf Gegebenheiten (z.B. Kursentwicklung, Zinsentwicklung) aufbauen kann, welche dem Unternehmensmanagement zum Zeitpunkt der Aufnahme der CHF-Kredite in dieser Art und Weise nicht bekannt sein konnten.

Währungsvorteil
bzw. -risiko
Zinsvorteil bzw. -risiko

Im Allgemeinen baut der/die KreditnehmerIn mit dem Eingehen einer CHF-Finanzierung auf zwei Aspekte. Auf der einen Seite können Rückzahlungsvorteile dadurch entstehen, dass sich der CHF-Kurs im Vergleich zum Einstiegskurs positiv entwickelt, um somit Kursgewinne lukrieren zu können (Währungsvorteil). Auf der anderen Seite werden Zinsvorteile aus der Zinsdifferenz für Zinsen betreffend CHF- und ATS bzw. €-Ausleihungen erwartet (Zinsvorteil). In diesen erhofften Vorteilen liegen jedoch gleichzeitig auch die Risiken einer Fremdwährungsfinanzierung.

Negative
CHF-Kursentwicklung
Kursverlust

Im Nachhinein betrachtet, war die CHF-Kursentwicklung für die IVB ungünstig. In Bezug auf die Rückzahlung des nominalen Kreditbetrages (abzgl. der bei Kreditaufnahme angefallenen Transaktionsgebühren) durch die im Jahr 2007 getätigten Kredittilgungen errechnete die Kontrollabteilung einen realisierten Kursverlust in Höhe von ca. € 673,85 Tsd.

Negative
Zinsentwicklung

Insgesamt hält die Kontrollabteilung betreffend die Zinsausstattung der beiden ursprünglichen CHF-Kredite fest, dass im Nachhinein betrachtet die Vereinbarung von 7- und 10-jährigen Fixzinssätzen aufgrund des in der Folge gefallenen CHF-Geldmarktzinsniveaus unvorteilhaft war. Weiters konnte, ausgehend von den vereinbarten Fixzinssätzen, der definitiv vorhanden gewesene Zinsvorteil zwischen CHF- und €-Geldmarktzinsniveau zumindest während der Dauer der Fixzinsperioden nicht genutzt werden.

Laufzeitverlängerung

In Form der ursprünglichen Kreditverträge waren durch die jährlichen Kredittilgungen Kreditlaufzeiten bis Mitte 2002 bzw. Ende 2000 vorgesehen. Aufgrund der für Kreditrückzahlungen ungünstigen CHF-Kursentwicklung sind die vertragsgemäßen Kredittilgungen über (kurzfristige) CHF-Barvorlagen finanziert worden, wodurch die anfänglich vereinbarten Kreditlaufzeiten letztlich bis ins Jahr 2007 bzw. 2008 prolongiert wurden.

Rückzahlung(en)
2007

Hinsichtlich der im Jahr 2007 vorgenommenen teilweisen Abdeckungen hält die Kontrollabteilung fest, dass der Rückzahlungszeitpunkt im Hinblick auf das zum Tilgungstermin vorherrschende CHF-Kursniveau nachträglich betrachtet nach Meinung der Kontrollabteilung absolut korrekt war. Lediglich Ende 1996/Anfang 1997 wäre es aus kurstechnischer Sicht noch vorteilhafter gewesen, die CHF-Kredite zu tilgen, was lt. erhaltener Auskunft aufgrund der bestehenden Fixzinsvereinbarungen bzw. der in den Kreditverträgen nicht verankerten Kündigungsmöglichkeiten für die IVB nicht durchführbar war.

Reaktion im
Anhörungsverfahren

In ihrer Stellungnahme stimmte die IVB den Ausführungen der Kontrollabteilung zu und betonte nochmals, dass naturgemäß in einer nachträglichen Betrachtung die optimalen Zeitpunkte leichter zu eruieren sind als im Vorhinein. Gleichzeitig wurde von der IVB angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme(n) auch die Stadt Innsbruck und die IKBAG CHF-Kreditverträge abgeschlossen haben. Außerdem wurde von der IVB darauf hingewiesen, dass die Rückzahlungen der CHF-Barvorlage(n) abhängig von Zahlungen der Gesellschafter waren.

5 ÖPNV-Vertrag

Beschlussfassung
ÖPNV-Vertrag 2008 bis
2015

Nach Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der involvierten Gesellschaften bzw. Vorberatungen im Stadtsenat hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 24.4.2008 den Vertragsentwurf des Nahverkehrsdienstleistungs- und -finanzierungsvertrages (ÖPNV-Vertrag) 2008 bis 2015 einstimmig beschlossen. Die Stadt Innsbruck,

die IKBAG und die IVB haben damit den am 1.1.1998 in Kraft getretenen und im Jahr 2003 prolongierten Nahverkehrsdienstleistungs- und –finanzierungsvertrag neuerlich modifiziert und – dieses Mal für acht Jahre – verlängert.

Ziele des ÖPNV-Vertrages

Mit der Fortschreibung des ÖPNV-Vertrages werden folgende Ziele verfolgt:

- ☞ Absicherung der Bereitstellung des öffentlichen Personennahverkehrs als Teil der Versorgungsinfrastruktur in der Stadt Innsbruck
- ☞ Konformität von Organisation und Finanzierung des ÖPNV im Bereich der Stadt Innsbruck (ÖPNRV-G) mit den maßgebenden nationalen und EG-Rechtsvorschriften
- ☞ Absicherung der IVB als Regieorganisation und als Verkehrskordinator bei gleichzeitiger Fortführung der begonnenen Entflechtung von Verkehrsdienstleistungs- und Infrastrukturbereich
- ☞ Verlässliche mittelfristige Absicherung der Finanzierung der IVB und damit Sicherung aller Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerverantwortung im kommunalen Unternehmen und Sicherung des öffentlichen Eigentums an der ÖPNV-Infrastruktur
- ☞ Erhöhung der Planungssicherheit in Bezug auf die IVB bei der Stadt Innsbruck und bei der IKBAG
- ☞ Transparente Festlegung des Leistungsumfanges und der Qualitätsziele, welche die Stadt Innsbruck mit diesem Vertrag absichern und finanzieren will. Festlegung von Strukturen, Vorgangsweise und Parametern, mit denen die Zielerreichung handhab- und messbar ist

Leistungsangebot

Im Pkt. 4 des ÖPNV-Vertrages 2008 bis 2015 wird das Leistungsangebot (Stand 2007) der IVB definiert, wobei in diesem Rahmen in die Bereiche Verkehr, Infrastruktur, Wetterschutzeinrichtungen, Sonderwetterschutzeinrichtungen, Haltestellenausrüstung sowie Oberflächenhaltestellenbereich (Aufstellfläche Fahrgäste) unterschieden wird. Dieses Leistungsangebot wird lt. neuem ÖPNV-Vertrag von der IVB weiterentwickelt werden.

Steuerungsgruppe

Zur Weiterentwicklung des Leistungsangebotes wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die mit je zwei Mitgliedern aus der städt. Verkehrsplanung und der IVB besetzt wird. Die Stadt Innsbruck führt den Vorsitz. Die Zusammenkünfte werden zumindest halbjährlich erfolgen, die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren. Hinsichtlich ihrer Grundlage und Arbeitsweise hat die Steuerungsgruppe eine Geschäftsordnung zu erstellen, die dem ersten Bericht beizulegen ist. Die Steuerungsgruppe ist zudem verpflichtet, zumindest einmal jährlich den städt. Gremien über die Ergebnisse ihrer Arbeit Bericht zu erstatten.

Bestellerprinzip	Für eine weitere Ausweitung des Dienstleistungsangebotes wurde das Bestellerprinzip im ÖPNV-Vertrag verankert. Demnach werden zusätzliche Verkehrsleistungen, die nach Art und Umfang erheblich sind, nur insoweit realisiert, als die anfordernde Gebietskörperschaft oder ein dritter Besteller bereit sind, die hieraus entstehenden Fehlbeträge vollständig abzugelten.
Finanzbedarf	Der Finanzbedarf für die Jahre 2008 bis 2015 wurde aus den Daten der Operativen Planung der IVB für die Jahre 2007 bis 2011, die bis zum Jahr 2015 fortgeschrieben worden ist, ermittelt und erreicht in der gesamten Vertragslaufzeit (1.1.2008 bis 31.12.2015) ein Volumen von € 144,3 Mio.
Finanzierungspartner	Neben den drei eingangs genannten Vertragspartnern (Stadt Innsbruck, IKBAG und IVB) sind außerdem auch noch das Land Tirol und der Bund in diesen Vertrag als Finanzierungspartner involviert. Die Art und Höhe der Transferzahlungen der Finanzierungspartner für die Leistungen der IVB sind im Pkt. 7.2 des ÖPNV-Vertrages 2008 bis 2015 festgeschrieben.
Zusatzvereinbarungen	<p>Die Vertragsteile waren sich darüber einig, dass in den ersten vier Jahren keine Valorisierung erfolgen wird. Ab dem Jahr 2012 erhält die IVB allerdings jährlich eine 2 %ige Inflationsabgeltung.</p> <p>Die Vertragsparteien vereinbarten zudem, dass die IVB in verantwortlicher Anwendung ihrer handelsrechtlichen Tarifautonomie, betriebswirtschaftlich notwendige und marktpolitisch verträgliche Tarifierpassungen schrittweise und kontinuierlich realisieren wird.</p>
Bestellung zusätzlicher Leistungen 2008	<p>Im Rahmen des nunmehr modifizierten und prolongierten ÖPNV-Vertrages wurden von der Stadtgemeinde Innsbruck die folgenden zusätzlichen (Verkehrs-)Leistungen im betragslichen Ausmaß von insgesamt € 578.000,00 bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ergänzende Netzleistungen“ betreffend die Linien J, T und eine neue Nightliner-Linie zur Erschließung der Höttinger Au → Jahreskosten insgesamt € 300.000,00 • „Linienanpassung“ der Straßenbahnlinie 3 „infolge Fußgängerzone nördl. Maria-Theresien-Straße → Jahreskosten € 190.000,00 • Schuttledienste für Sportveranstaltungen sowie für sonstige Veranstaltungen (Bergsilvester, Speed-Marathon usw.) → Jahreskosten € 88.000,00 <p>Die Kontrollabteilung verifizierte das Zustandekommen der Auftragssummen bzw. die Kostenkalkulationen für die ergänzenden Netzleistungen (Linie J, T und Nightliner neu) und für die geänderte Linienführung der Straßenbahnlinie 3.</p>

Aliquotierung
Leistungsentgelt

Nachdem die ergänzenden Netzleistungen erst mit 1.6.2008 umgesetzt wurden, kommt es im Jahr 2008 lediglich zu einer für die Monate Juni bis Dezember aliquotierten Verrechnung der diesbezüglich im ÖPNV-Vertrag festgeschriebenen jährlichen Leistungsentgelte.

Ergänzende
Netzleistungen – Linie J

Die Linie J verkehrt zwischen Patscherkofelbahn / Olympiaexpress – Stadtzentrum – Nordpark. Von der Stadtgemeinde Innsbruck wurden „zusätzliche Abfahrten um 23:15 Uhr sowohl nach Igls wie auch zum Nordpark“ sowie „am Wochenende (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) jeweils eine zusätzliche Fahrt um 00:15 Uhr“ beauftragt.

Die konkrete Umsetzung dieser Zusatzbestellung für die Linie J erfolgte von der IVB in Form von zwei neuen Nightliner-Kursen, wobei der NL 6 zwischen Hauptbahnhof und Patscherkofelbahn und der NL 7 zwischen Hauptbahnhof und Nordpark verkehrt.

Betreffend die zeitliche Ausführung der angesprochenen Bestellung stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmte, da die tatsächlichen Abfahrten (gem. aktuellem Fahrplan) jeweils um eine halbe Stunde später stattfinden.

Kostenkalkulation

Die für die gegenständliche (Zusatz-)Leistung vereinbarten Jahreskosten in Höhe von € 25.000,00 ergeben sich auf Basis der im ÖPNV-Vertrag angegebenen Kilometerleistung (9.000 Km) und Personalstunden (850 Std.). Die Überprüfung der für die Kostenkalkulation verwendeten Personalstunden und Kilometerleistung anhand von aus dem Verkehrsplanungssystem der IVB erstellten Auswertungen ergab Differenzen von ca. + 50 % bzw. – 14,5 %. Im Endergebnis wirken sich die festgestellten Abweichungen auf das Leistungsentgelt jedoch nicht aus, da die „Mehrkilometer“ die „Minderpersonalstunden“ kostenmäßig kompensieren.

Kalkulationssätze
Ergänzende
Netzleistungen

Der zur Kostenermittlung verwendete Kilometersatz für die ergänzenden Netzleistungen betrug € 0,82 pro Kilometer und beinhaltete lediglich variable (Zusatz-)Kosten (Treibstoffe, Schmiermittel, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Busse). Nachdem die Bedienung der bestellten Verkehrsleistungen mit dem bestehenden Fuhrpark vorgenommen werden kann, wurden allfällige Fixkosten (z.B. Afa, Kosten für Garagierung usw.) nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Personalstundenverrechnung wurde mit einem Personalkostensatz in Höhe von € 18,72 pro Stunde kalkuliert, welcher auch für die Verrechnung einer Normalarbeitsstunde zwischen der IVB und der Inn-Bus verwendet wurde.

Weder bei der Überprüfung des verrechneten (variablen) Kilometersatzes noch beim Nachvollzug des Personalkostensatzes ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung Beanstandungen.

Ergänzende
Netzleistungen – Linie T

Die Linie T verkehrt zwischen Mühlauer Brücke / Rumer Hof – Völs Einkaufszentrum Cyta. Von der Stadtgemeinde Innsbruck wurde „eine Ausweitung der Bedienungszeit am Abend“ (20:00 bis 23:30 Uhr), „sowie an Sonn- und Feiertagen, wo die Linie derzeit nicht verkehrt“, gewünscht.

Regionale
Streckenanteile

Die Streckenführung der Linie T beinhaltet Regionalanteile (Streckenanteile außerhalb der Stadtgrenzen – Rum und Völs), deren Kosten nicht die Stadtgemeinde Innsbruck, sondern die Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VTG) trägt.

Kostenkalkulation

Unter Gegenverrechnung von erwarteten Einnahmen ergeben sich für die Zusatzbestellung betreffend die Linie T bei einer Kilometerleistung von 113.000 Km und 7.200 Personalstunden Jahreskosten in Höhe von € 200.000,00.

Bezüglich der Jahreskilometer stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese im ÖPNV-Vertrag fälschlicherweise mit 136.000 Km angegeben worden sind. Die Differenz zwischen den zur Kostenermittlung verwendeten 113.000 Km und der im ÖPNV-Vertrag angeführten Kilometerleistung begründet sich in den regionalen Streckenanteilen.

Die Nachprüfung der Kilometerleistung und Personalstunden ergab – wie auch bei der Linie J – Abweichungen von ca. – 27,5 % bzw. – 18,1 %, welche sich monetär mit € - 49.000,00 auf die Kostenkalkulation niederschlagen.

Ergänzende
Netzleistungen –
Nightliner Höttinger Au

Zur „zusätzlichen Erschließung der inzwischen dicht besiedelten Höttinger Au, bei gleichzeitiger Entlastung des NL 2 in der Rossau“ wurde von der Stadtgemeinde Innsbruck eine neue Nightliner-Linie bestellt. Diese wurde von der IVB in Form des NL 3 umgesetzt, welcher wöchentlich von 23:15 Uhr bis 05:15 Uhr zwischen den Stationen Jugendherberge – Hauptbahnhof – Rehgasse verkehrt.

Kostenkalkulation

Auf Basis einer Kilometerleistung von 53.000 Km und 2.500 Personalstunden errechnet sich bei Berücksichtigung der erwarteten Zusatzeinnahmen ein Leistungsentgelt in Höhe von € 75.000,00. Auch bei der Überprüfung der im ÖPNV-Vertrag angegebenen Kilometerleistung und Personalstunden betreffend den neuen NL 3 stellte die Kontrollabteilung Differenzen im Ausmaß von – 23,5 % bzw. – 2,4 % fest, welche sich monetär mit € - 11.000,00 auf die Kostenkalkulation auswirken. Die doch erhebliche Abweichung in der Kilometerleistung erklärte der Leiter der Abteilung Planung durch eine vorerst aus verkehrsplanerischen Überlegungen verkürzte Streckenführung.

Linienanpassung
Straßenbahnlinie 3

Infolge der Fußgängerzone in der nördlichen Maria-Theresien-Strasse ist die Kursführung der Straßenbahnlinie 3 insofern geändert worden, als diese seit dem 5.11.2007 von der „Maria-Theresien-Strasse über die Anichstrasse – Bürgerstrasse zum Terminal und weiter über den Marktgraben und Burggraben zur Museumstrasse“ fährt.

In Bezug auf den auf der Homepage der IVB bereitgestellten Fahrplan der Straßenbahnlinie 3 bemängelte die Kontrollabteilung, dass dieser nicht der aktuellen Streckenführung entsprach. Mittlerweile steht der den aktuellen Gegebenheiten angepasste Fahrplan zum Download bereit.

Kostenkalkulation

Im ÖPNV-Vertrag wurden für diese Schleifenfahrt anhand von 30.000 Jahreskilometern und 4.300 Personalstunden jährliche Kosten in Höhe von € 190.000,00 vereinbart. Die prüfungsrelevanten Unterlagen zeigten, dass für die gegenständliche Fahrtstrecken Anpassung anfänglich Jahreskosten in Höhe von € 120.000,00 veranschlagt worden sind, wobei die IVB in diesem Zusammenhang davon ausging, dass die Strecke weiterhin mit der unveränderten Anzahl von fünf Straßenbahngarnituren bedient wird. Aufgrund der durch die geänderte Streckenführung negativen Auswirkungen auf die Umlaufzeit wurde letztendlich eine weitere Straßenbahngarnitur zur Bedienung der Linie 3 bereitgestellt.

In puncto Kilometerleistung und Personalstunden stellte die Kontrollabteilung Differenzen von + 11,2 % bzw. + 6,2 % fest, was sich in der Kostenkalkulation mit einem Betrag von € + 14.000,00 auswirkt.

Kalkulationssätze Straßenbahnlinie 3

Zur Kostenermittlung wurde ein variabler Kilometerkostensatz in Höhe von € 2,25 pro Km bzw. ein Personalkostenstundensatz in Höhe von € 28,08 pro Std. verrechnet. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass der verrechnete Personalkostenstundensatz in keinem Zusammenhang mit dem Stundensatz für StraßenbahnfahrerInnen steht, sondern sich rechnerisch aus dem internen Verrechnungssatz für DieselbusfahrerInnen (€ 18,72) zuzüglich eines 50 %igen Überstundenzuschlages ergibt. Der aus der Kostenrechnung ableitbare Wert für eine StraßenbahnfahrerInnenpersonalstunde würde weitaus höher liegen.

Zusammenfassende Bemerkungen Abweichungen in Jahreskilometern und -personalstunden Empfehlung

Die Verifizierung der für die Kostenberechnung maßgeblichen Jahreskilometer und -personalstunden führte in allen vier Fällen zu teilweise erheblichen Abweichungen. Der zuständige Leiter der Abteilung Planung argumentierte die festgestellten Differenzen in der Weise, dass die für eine anfängliche Kostenkalkulation verwendeten Werte auf Basis von groben Schätzungen und nicht anhand von detaillierten Planungen im zur Verfügung stehenden Verkehrsplanungssystem ermittelt worden seien. Die Kontrollabteilung bemerkte jedoch auch, dass die aufgezeigten Divergenzen teilweise auf schlichte Rechenfehler zurückzuführen sind. Aus diesem Anlass empfahl die Kontrollabteilung, bei künftigen Leistungserweiterungen für eine Kostenkalkulation auf versierteres Datenmaterial zurückzugreifen.

Anhörungsverfahren - Stellungnahme IVB

Im Anhörungsverfahren erklärte die IVB in ihrer Stellungnahme, dass die Anfragen der Stadtgemeinde Innsbruck an die IVB zunächst hinsichtlich Taktintervall, Betriebszeiten und Betriebstage in der Regel unbestimmt wären. Daher könne das Mengengerüst in einem ersten Schritt nur grob geschätzt werden und seien die daraus resultierenden Kosten somit nur als Abschätzung zu sehen. In der Detailplanung bzw.

konkreten Fahrplanausgestaltung ergibt sich möglicherweise, dass diese Leistungen effektiver als vorgesehen umgesetzt werden können, womit es zwar zu Abweichungen in den berechneten Stunden und Kilometern komme, sich die Gesamtverkehrsleistung für den Kunden jedoch optimiere.

Wie auch in der Vergangenheit werden die Zusatzleistungen nachkalkuliert und der Stadtgemeinde Innsbruck nur die tatsächlichen Kosten verrechnet.

Zusammenfassende
Bemerkungen
Monetäre Auswirkungen

Vor allem bei der Zusatzbestellung der Linie T und des Nightliners neu (Höttinger Au) ergeben sich auf Basis der von der Kontrollabteilung festgestellten Abweichungen in der Kilometerleistung und in den Personalstunden betragsliche Unterschiede zu Lasten der Stadtgemeinde Innsbruck.

Steuerungsgruppe
Empfehlung
Nachträgliche
Abrechnung

In Verbindung mit den lt. Entwurf der Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe vorgesehenen Aufgaben (Prüfung Kosten- und Leistungsdaten, rollierende Abrechnung) empfiehlt die Kontrollabteilung, die Auswirkungen der aufgetretenen Differenzen in den Kilometer- und Personalleistungen auf die Kostenkalkulationen in der Steuerungsgruppe zu diskutieren und über allfällige Anpassungen der vereinbarten Leistungsentgelte zu beraten. Durch eine nachträgliche Abrechnung bzw. Aktualisierung könnte nach Meinung der Kontrollabteilung auch eine exaktere Berücksichtigung der durch die Leistungserweiterungen entstehenden Zusatzeinnahmen erfolgen.

Die IVB teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme dazu mit, dass bereits vor der Empfehlung der Kontrollabteilung eine entsprechende Regelung in der Steuerungsgruppe vorgeschlagen worden sei und generell alle zusätzlich bestellten Leistungen nachkalkuliert und der Steuerungsgruppe vorgelegt werden sollen.

6 Personalaufwand

Personalkennzahlen

Die Personalaufwendungen nahmen mit € 21,596 Mio. 2007 die größte Ausgabenposition an den Aufwendungen für die Betriebsleistung ein. Die Intensität ergab 2007 einen Wert von 39,7 % gegenüber 37,3 % 2006. Parallel dazu zeigte eine grobe Nachrechnung, dass die Personalkosten die Gesamtleistung des Unternehmens (Erträge ohne Berücksichtigung der ao. und betriebsfremden Erträge) 2007 mit 55,2 % belasteten. 2006 errechnete sich dagegen ein Deckungsgrad von 54,4 %. Die Pro-Kopf-Gesamtleistung betrug 2007 € 93.624,00 im Vergleich zu € 92.324,00 im Jahr 2006.

Aufbauorganisation

Die Organisationsstruktur der IVB wurde laufend den betrieblichen Erfordernissen angepasst. Laut Organigramm vom 1.2.2007 bildet die Geschäftsführung eine zentrale Organisationseinheit. Dieser Zentralstelle sind 4 Bereiche nachgeordnet, denen wiederum 11 Abteilungen untergeordnet sind. Eine darüber hinaus bestehende Abteilung ist direkt der Geschäftsführung unterstellt.

Stellenplan

Die Anzahl und (Be)Wertung der einzelnen Dienstposten wird jährlich im Stellenplan festgesetzt. Für das Jahr 2007 waren einschließlich der im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung zugewiesenen Bediensteten 405 Planposten und 18 Lehrlingsstellen vorgesehen.

Tatsächlich umfasste der Mitarbeiterstand zum Prüfungszeitpunkt (April 2008) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten 404 Bedienstete und 16 Lehrlinge. Davon betrug zum gleichen Zeitpunkt der Stand an zugewiesenen Bediensteten 196 Personen.

Dienstrechtliche Stellung

Die dienstrechtliche Stellung sowie die Entlohnung der IVB-Bediensteten ist durch einen Kollektivvertrag, nämlich die Dienst- und Besoldungsordnung (DBO) für die Bediensteten der Österreichischen Privatbahnen geregelt. Aufgrund der Ergebnisse der Kollektivvertragsverhandlungen waren die Gehaltsansätze zum 1.1.2007 um 2,4 % und zu Jahresbeginn (1.1.) 2008 um 4,5 %, allerdings bei einer Laufzeit von 18 Monaten, anzuheben. Daneben sind weitere maßgebliche Tatbestände der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Betriebsvereinbarungen geregelt.

Einige Betriebsvereinbarungen, wie jene betreffend die Zulagen und Nebengebühren oder bezüglich der Anrechnung von Vordienstzeiten, sind zwar mittels Aufsichtsratsbeschluss aufgekündigt worden und gelten nur mehr für vor dem 1.8.1999 eingetretene DienstnehmerInnen, allerdings trifft dies noch für rd. 87 % der MitarbeiterInnen zu.

Eine weitere Betriebsvereinbarung betreffend die Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge zum PI für vor dem 1.1.1971 bei der damaligen STB AG beschäftigt gewesene Bedienstete wird durch den natürlichen Abgang des begünstigten Personenkreises in absehbarer Zeit auslaufen.

Einstufungspraxis

Das von der IVB eingestellte Personal wird grundsätzlich zu den Konditionen des Kollektivvertrages eingestuft und entlohnt. Aufgrund der Verhandlungsergebnisse der Kollektivvertragsparteien sollen ab 2008 alle Bediensteten mindestens nach dem Bezugsansatz der Gehaltsstufe 5 der jeweils in Betracht kommenden Gehaltsgruppe entlohnt werden. Um mit dem privaten Arbeitsmarkt konkurrieren zu können, müssen lt. Personalabteilung aber trotzdem häufig Sondervereinbarungen getroffen werden. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass von den in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Neueintritten und Nachbesetzungen rd. vier Fünftel sondervertraglich geregelt worden sind.

Im Anhörungsverfahren teilte die IVB mit, dass auf Sozialpartnerebene derzeit ein Kollektivvertrag in Ausarbeitung sei, der die bisherige Einstufung und die Gehaltsansätze grundlegend verändern werde. Es sei beabsichtigt, mit 1. Juli 2009 einen Kollektivvertrag in Kraft zu setzen, der bei gleich bleibendem Lebenseinkommen die Gehaltsansätze zu Beginn des Dienstverhältnisses auf ein marktkonformes Niveau hebe und sich das Einkommen in fünf Stufen sehr flach weiter entwickle. Für

bestehende Sonderverträge sei ein Überführen in den neuen Kollektivvertrag vorgesehen.

Unkündbarkeit

Aufgrund einer früheren kollektivvertraglichen Bestimmung erlangt jeder bis Ende Februar 1999 bei der IVB eingetretene Bedienstete den Status der Unkündbarkeit. Zum Prüfungszeitpunkt waren 323 Bedienstete oder rd. 80 % der Belegschaft unkündbar gestellt. Durch Abgänge hat sich diese Zahl in der Zwischenzeit auf 318 verringert, allerdings werden 13 Bedienstete aufgrund ihres Eintrittsdatums die Unkündbarkeit noch erreichen.

Behindertenbeschäftigung

Sofern die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter nicht erfüllt wird, schreibt das Bundessozialamt alljährlich für das abgelaufene Kalenderjahr mittels Bescheid eine Ausgleichstaxe vor. Für das Kalenderjahr 2006 musste keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die IVB im fraglichen Zeitraum der ihr obliegenden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Die Besetzungsquote belief sich auf 131,5 %.

Betriebliche Altersvorsorge

Sämtliche Bediensteten der IVB sind nicht nur bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen (VAEB) pflichtversichert, sondern auch beim Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen angemeldet. Die an das PI zu leistenden Beiträge sind laut Satzung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen.

Aufgrund einer derzeit noch gültigen Betriebsvereinbarung erhalten die ArbeitnehmerInnen der (ehemaligen) STB, welche vor dem 1.1.1971 dort beschäftigt waren, die Mitgliedsbeiträge von der Unternehmung refundiert. Dies erfolgt in Form einer Zulage, welche aber abweichend davon seit jeher aus der Hälfte jener Prozentsätze bemessen wird, die vom Bediensteten an das PI und auch zur gesetzlichen Pensionsversicherung zu leisten sind. Zum Prüfungszeitpunkt fiel nur mehr ein Bediensteter unter die Begünstigung dieser Betriebsvereinbarung.

Darüber hinaus trägt die Gesellschaft auf der Basis einer dienstvertraglichen Regelung alle Dienstnehmerbeiträge des Geschäftsführers zum PI sowie über gesonderten Beschluss des AR seit 2006 auch die Arbeitnehmerbeiträge zum PI für einen weiteren Bediensteten.

Firmenparkplätze

Die Bediensteten der IVB können während der Arbeitszeit ihre privaten Kraftfahrzeuge auf dem Firmengelände derzeit ohne Kostenbeitrag abstellen. Obwohl sich der Betriebsbahnhof der IVB im Angrenzungsbereich einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, wird auch ein Sachbezugswert nicht angesetzt. Die Kontrollabteilung hat diesbezüglich auf die Lohnsteuerrichtlinien des BM für Finanzen sowie auf eine in diesem Zusammenhang mögliche Abfragemöglichkeit bei der Finanzbehörde hingewiesen.

Die IVB teilte in der Stellungnahme mit, dass sie nach Rücksprache mit den seinerzeitigen Wirtschaftsprüfern bei ihrer Vorgangsweise bleibe.

Eine diesbezügliche Anfrage beim Finanzamt Innsbruck sei aber bereits in Auftrag gegeben worden.

Urlaubskartei

Die Urlaubsansprüche der Bediensteten sind kollektivvertraglich geregelt, als Urlaubsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres. Anlässlich der Durchsicht der Urlaubskartei wurde festgestellt, dass neu eingestellten Belegschaftsmitgliedern im ersten (Rumpf-)urlaubsjahr nur der aliquote Urlaubsanspruch zuerkannt worden ist. Die Kontrollabteilung verwies auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes, wonach einem Bediensteten nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten auch im ersten Arbeitsjahr der volle Urlaub zu gewähren ist. Das Unternehmen berief sich hingegen auf einen entsprechenden Passus ihrer mit den Bediensteten abgeschlossenen Dienstverträge.

Die Kontrollabteilung hielt diese Vorgangsweise im Hinblick auf das ArbVG, wonach die aus einem Kollektivvertrag entspringenden Rechte und Pflichten grundsätzlich unabdingbar sind und arbeitsvertraglich weder aufgehoben noch beschränkt werden können, arbeitsrechtlich für bedenklich. Im Rahmen der Stellungnahme entgegnete die IVB, dass sie die von ihr gehandhabte Vorgangsweise neuerlich prüfen werde.

Zu den Feststellungen bezüglich der Resturlaube hat die IVB in ihrer Stellungnahme hingewiesen, dass die erheblichen Urlaubsrückstände auf eine personelle Unterbesetzung in den vergangenen Jahren insbesondere im Fahrbetrieb zurückzuführen gewesen sei. Im Rahmen einer neuen (seit 1. Juli 2008) geltenden Betriebsvereinbarung sei aber ein Anreizmodell geschaffen worden, um die Attraktivität eines zusätzlichen Urlaubabbaues, insbesondere in den Monaten November bis April, in schulpflichtigen Wochen zu erhöhen.

Zulagenwesen

Die Betriebsvereinbarung betreffend die Gewährung von Zulagen ist zwar mit Wirksamkeitsbeginn 1.8.1999 aufgekündigt worden, gilt aber - bedingt durch die Altersstruktur - weiterhin für den Großteil der Bediensteten. Das Zulagenwesen präsentierte sich sehr komplex. Es gibt rd. 45 verschiedenen Zulagen, deren Gewährung aber zum überwiegenden Teil weder zeitgemäß noch gerechtfertigt erschien.

Laut Stellungnahme der IVB müssen die Zulagen aufgrund der rechtlichen Nachwirkung noch für alle vor dem 1. August 1999 eingetretenen MitarbeiterInnen geleistet werden. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sei gemeinsam mit einem externen Beratungsunternehmen und dem damaligen Wirtschaftsprüfer eine, unter Berücksichtigung diverser lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Kriterien, pauschalierte Auszahlung erarbeitet worden.

Die im Jahr 2007 teilweise vorgenommenen Zulagenpauschalierungen haben für die betreffenden Bediensteten beachtliche Gehaltserhöhungen nach sich gezogen. Zu zwei in diesem Zusammenhang näher

durchleuchteten Fällen hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass ao. Gehaltserhöhungen im Sinne der Sparsamkeit künftig restriktiv gehandhabt werden sollten.

Im Anhörungsverfahren wandte die IVB ein, dass sich die Gehaltserhöhungen nicht im Rahmen von Zulagenpauschalierungen ergeben hätten, sondern im Rahmen von Gehaltserhöhungen die erarbeiteten Pauschalierungsansätze umgesetzt worden seien. Die bisher gewährten Zulagen seien 1:1 abgegolten worden, dabei sei der sich aus 12 Monatsbeträgen ergebende Betrag durch 14 dividiert worden. Gehaltserhöhungen würden bei der IVB generell restriktiv gehandhabt werden, trotzdem müssten zusätzliche Qualifikationen, Leistungen und Verantwortlichkeiten auch zukünftig entsprechend abgegolten werden.

Die Argumentation der IVB ändert letztendlich nichts an der Tatsache, dass in diesem Rahmen Gehaltserhöhungen von bis zu 10,2 % eingetreten sind. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass in den betreffenden Dienstvertragsänderungen ausschließlich Zulagenpauschalierungen und nicht Gehaltserhöhungen dokumentiert sind. Sollte dennoch auch eine außertourliche Anhebung des Grundbezuges dieser Bediensteten beabsichtigt gewesen sein, vertritt die Kontrollabteilung die Meinung, dass hierfür ein Organbeschluss erforderlich gewesen wäre.

Bilanzgelder

Als Anerkennung für die fristgerechte Fertigstellung der Jahresabschlussarbeiten gewährte die IVB 2007 11 Bediensteten verschiedener Abteilungen ein Bilanzgeld in Höhe von insgesamt € 26,8 Tsd. Eine Reihe von Bediensteten erhielt zusätzlich noch Sonderurlaub. Die Kontrollabteilung verschloss sich keineswegs der Zuerkennung leistungsfördernder Gratifikationen, hielt aber die vom Unternehmen diesbezüglich gehandhabte Praxis für großzügig. Darüber hinaus vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass die Gewährung von Sondervergütungen an Bedienstete im Lichte des § 5 lit. j des Gesellschaftsvertrages eines Beschlusses des AR bedürfte.

In der Stellungnahme erklärte die IVB, dass die als Bilanzgeld titulierte Zahlung an MitarbeiterInnen, die mit der fristgerechten Fertigstellung der Jahresabschlussarbeiten beschäftigt waren, sich nach jenem Betrag gerichtet habe, der ihnen aufgrund der vielen geleisteten Überstunden, insbesondere in der Nacht und am Wochenende, zu zahlen gewesen wäre. Das so genannte Bilanzgeld sei eine Einmalzahlung ohne Anspruch auf Zahlung im Folgejahr. Aufgrund des Umstandes, dass es sich beim Bilanzgeld um eine den Bediensteten zustehende Zahlung handle, die sich aufgrund der Überstundenleistung ergäbe, könne nicht von der Gewährung einer Sondervergütung ausgegangen werden und sei diese demnach auch nicht aufsichtsratspflichtig.

Die Ausführungen der IVB zu diesem Kapitel sind aus der Sicht der Kontrollabteilung nicht schlüssig und widersprechen sich selbst. Fakt ist, dass die zur Auszahlung gekommenen Bilanzgelder auf den Lohnkonten als Sonderzahlung unter dem Titel „diverse Prämien“

ausgewiesen und entsprechend den hierfür geltenden Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften abgerechnet worden sind. Darüber hinaus entspricht die Ausschüttung von Bilanzgeldern an nicht der Buchhaltung zugehörige Bedienstete sowie die Gewährung von Sonderurlauben im Zusammenhang mit der Bilanzerstellung durchaus nicht den allgemein üblichen Gepflogenheiten, weshalb die Kontrollabteilung ihren Standpunkt beibehält.

Pensionszahlungen

Auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen hat die IVB an ihre ehemaligen Vorstandsdirektoren bzw. Geschäftsführer der damaligen IVB sowie der STB AG Pensionszahlungen zu leisten, welche die Gesellschaft im Jahr 2007 mit insgesamt € 125,5 Tsd. belasteten.

Weiters muss die IVB die vom PI einem ehemaligen Bediensteten seit 1.4.2000 zuerkannten monatlichen Ruhegenusszahlungen rückersetzen, nachdem dessen unkündbares Dienstverhältnis seitens der IVB unter Berufung auf die Bestimmungen der DBO nach einer einjährigen Krankenstandsdauer im April 1999 beendet worden ist. Nachdem der betreffende Bedienstete zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung für den Bezug einer Pensionsleistung nach dem ASVG nicht erfüllt hatte, war ihm gemäß der Satzung des PI ein vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung zu gewähren. In solchen Fällen sind aber die Aufwendungen des PI von jenem Mitglied, bei dem die letzte Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, diesem zu ersetzen (2007: € 18,6 Tsd.). Die (nicht unerhebliche) Refundierungsverpflichtung der IVB im Gegenstandsfall wird daher bis zur Gewährung einer ASVG-Pension, spätestens also bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, bestehen bleiben. Die Geschäftsführung betonte in diesem Zusammenhang, dass auf derartige Umstände nunmehr ein besonderes Augenmerk gelegt werden würde, so dass die geschilderte Angelegenheit ein Einzelfall bleiben sollte.

Arbeitskräfteüberlassungen

Rund die Hälfte der 404 Personen umfassenden Belegschaft war von der IVB zum Prüfungszeitpunkt unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Dienstnehmer der IVB anderen Bereichen zur Dienstleistung zugewiesen.

Inn-Bus

Anlässlich des im Dezember 1999 erfolgten Verkaufes des Dieselbusbetriebs an die Inn-Bus hat die IVB das für den Dieselbusbetrieb erforderliche und schon bisher bei der IVB in diesem Bereich tätig gewesene Fahrpersonal der Inn-Bus im Rahmen eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages gegen Refundierung der (marktkonformen) Personalaufwendungen zur Dienstleistung überlassen. Zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2008) belief sich der Stand an zur Gänze oder teilweise zugewiesenen KraftfahrerInnen auf 175 Personen. Unter Zugrundelegung der von der Inn-Bus im Jahr 2007 in Anspruch genommenen IVB-FahrerInnen im Ausmaß von rd. 144.789 Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden) sind der Inn-Bus in Summe Personalaufwendungen von € 2,796 Mio. in Rechnung gestellt worden.

Subunternehmer Inn-Bus

Ein im Rahmen der mit der Inn-Bus bestehenden Arbeitskräfteüberlassung bisher der Inn-Bus zur Dienstleistung zugewiesener IVB-Bediensteter ist mit Wirkung Juli 2007 einem als Subunternehmer der Inn-Bus tätigen Busunternehmen zur Dienstleistung überlassen worden. Zur (teilweisen) Deckung der Personalkosten erhält die IVB lt. Arbeitskräfteüberlassungsvertrag jenen Stundensatz pro geleisteter Arbeitsstunde des überlassenen Dienstnehmers, den das Busunternehmen im Rahmen seines Subunternehmervertrages der Inn-Bus in Rechnung stellt.

Auf dieser Basis hätten der IVB im Refundierungsweg 2007 € 17,1 Tsd. an Personalkosten zufließen müssen, tatsächlich schienen auf dem betreffenden Erlöskonto aufgrund eines Fehlers der Personalabteilung bei der Weiterverrechnung nur Einnahmen in Höhe von € 16,4 Tsd. auf. Da dies auch in der Fibu unbemerkt geblieben ist, hat sich der Fehler in weiterer Folge auch bei der Bemessungsgrundlage für die USt-Voranmeldung bzw. im Rahmen der Jahresumsatzsteuererklärung ausgewirkt. Die entsprechenden Korrekturen sind noch im Verlauf der Prüfung veranlasst worden.

Bergbahnen

Nachdem die Gesellschaftsorgane der damaligen IVB GmbH im Jahr 1996 einer Ausgliederung der Nordketten- und Patscherkofelbahn zugestimmt hatten, wären nicht nur die Anlagen, sondern auch die Dienstverhältnisse der in diesen Bereichen bisher tätig gewesenen Bediensteten auf die neuen Eigentümer übergegangen. Um dies zu verhindern, wurden im Rahmen der Vertragserrichtungen jeweils Arbeitskräfteüberlassungsverträge abgeschlossen, wodurch die Dienstverhältnisse der betroffenen Bediensteten zu der IVB bestehen geblieben sind. Die Überlassungen begannen mit 1.12.1996.

PKB KG

Zum Prüfungszeitpunkt waren noch 3 Arbeitnehmer von der Überlassung tangiert. Ihre Personalkosten beliefen sich lt. Lohnkonten auf € 185,2 Tsd., wovon die PKB KG nach den vertraglichen Bestimmungen € 151,2 Tsd. rückzusetzen hatte.

INKB GmbH & Co KG

Für den Betrieb der Innsbrucker Nordkettenbahnen sind der INKB GmbH & Co KG ursprünglich (1996) 15 Arbeitskräfte überlassen worden. Nachdem die INKB GmbH im Mai 2003 von der IVB den Betrieb der Hungerburgbahn gekauft hatte, sind die dort beschäftigt gewesenen 10 IVB-Bediensteten rückwirkend mit 1.1.2003 der Käuferin Dienst zugewiesen worden. Die INKB GmbH & Co KG bzw. deren Vermögen ist schließlich mit Vertrag vom 31.7.2003 in die INKB GmbH eingebracht worden.

Nordpark

Per 1.12.2006 hat die Nordpark Errichtungs- und Betriebs GmbH (Nordpark) den Betrieb der Hungerburg- und Nordkettenbahn übernommen. In diesem Zusammenhang sind die bisher der INKB GmbH zur Dienstleistung überlassenen IVB-Bediensteten (zum damaligen Zeitpunkt 19) nun der Nordpark im Rahmen eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages zugewiesen worden.

Nachdem sich nachträglich herausgestellt hatte, dass aufgrund einer Forderung der Seilbahnbehörde die Bahnbetriebsleiter Beschäftigte der Konzessionsträgerin (INKB GmbH) bleiben müssen, wollte die IVB diesem Umstand insofern Rechnung tragen, als die beiden Betriebsleiter mittels eines gesonderten Vertrages wiederum der INKB GmbH zur Dienstleistung zugewiesen, ihre Personalkosten aber wie schon bisher zu den mit der Nordpark vereinbarten Konditionen von der Nordpark getragen werden. Dieser separate Überlassungsvertrag ist in weiterer Folge formell erstellt worden, die mit den betroffenen Mitarbeitern hierüber abzuschließenden Einzelvereinbarungen waren zum Zeitpunkt der Einschau aber nicht ausgefertigt. 2007 beliefen sich die der IVB aus der Überlassung entstandenen Personalkosten auf € 1,109 Mio., wovon die INKB GmbH bzw. die Nordpark zusammen entsprechend den Vertragsmodalitäten insgesamt € 866,8 Tsd. zu refundieren hatten.

Verwaltungskosten

Die anteiligen Kosten der in den verschiedensten Bereichen wie bspw. Fibu, Personalverwaltung und –verrechnung, allgemeine Verwaltung, Marketing etc. eingesetzten IVB-Bediensteten, die gleichzeitig in einem mehr oder weniger großen Umfang auch für die Inn-Bus tätig sind, wurden mit der Inn-Bus in der Vergangenheit im Rahmen der beanspruchten Fahrpersonalbereitstellung über einen stundenmäßig kalkulierten Verwaltungskostenzuschlag und nach den Kriterien eines zwischen der IVB und der Inn-Bus abgeschlossenen Vertrages über den Bezug von Dienstleistungen abgerechnet.

Nachdem sich dieser Verrechnungsmodus als kompliziert und intransparent herausgestellt hatte, sind die für die Inn-Bus zu erbringenden Dienstleistungen neu definiert, monetär bewertet und letztlich vertraglich festgelegt worden. Dem Gesamtwert aller Dienstleistungen ist ein 60 %-iger Personalkosten- und ein 40 %-iger Sachkostenanteil unterstellt worden. Zu den gegenständlichen Vertragsbedingungen hat die IVB der Inn-Bus im Jahr 2007 Verwaltungsleistungen im Gesamtwert von rd. € 1,661 Mio. weiterverrechnet, wovon rd. € 1,120 Mio. auf Personalkosten entfielen.

7 Werkstätten

Abteilung Werkstatt

Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung die Abteilung „Werkstatt“ einer detaillierten Prüfung unterzogen. Sie ist dem Geschäftsbereich „Fuhrparkmanagement und sicherheitstechnischer Dienst“ zugeordnet und besteht aus 9 Teams (Arbeitsvorbereitung, Lagerwirtschaft, Spenglerei und Lackiererei, Automaten, IBIS sowie Funk, Reinigung, Instandhaltung Bus, Wartung Bus, Schlosserei und Elektrik Straßenbahn). Der Prüfungsschwerpunkt wurde auf das Auftragswesen (von der Erfassung eines Auftrages bis hin zu dessen Fakturierung) und den diesbezüglichen organisatorischen Schnittstellen (Werkstatt, Versicherungen und Finanzbuchhaltung) gelegt.

Stand-Alone-Potentiale IVB

Hierzu merkt die Kontrollabteilung an, dass von November 2002 bis Jänner 2003 das Projekt „Identifizierung von Stand-Alone-Potentialen bei der IVB und von Synergiepotentialen zwischen IVB und IKBAG“ stattgefunden hat. Die damals für den Werkstättenbereich erarbeiteten Verbesserungsmöglichkeiten (wie Optimierung der Personalstundenerfassung, der Materialbewirtschaftung und der Arbeitsabläufe, etc.) wurden in den folgenden Jahren weitgehend umgesetzt.

Zeitsystem neu

Des Weiteren hat die IVB im Jahr 2003 das bestehende Arbeitszeitmodell um ein neues Zeitsystem erweitert und die Modifizierung in Form einer Betriebsvereinbarung umgesetzt. Mit diesem neuen Zeitsystem wurde(n) eine nutzbringende Anpassung der Arbeitszeiten an die Gegebenheiten des Fahrzeugeinsatzes erreicht und die Dienstzeiten im Werkstättenbereich (Elektrik Straßenbahn, Wartung Bus und Reinigung) flexibilisiert.

Überprüfung Prozessabläufe

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2006 im Hinblick auf eine optimale und effiziente Strukturierung der Werkstatt eine Überprüfung der Organisationseinheiten und deren Prozessabläufe. Die vom Beratungsunternehmen mit den Mitarbeitern der IVB konzipierten und angepassten Soll-Prozesse für die ausgewählten Bereiche Arbeitsvorbereitung & Ausfahrtskontrolle, Unfallaufnahme & -dokumentation, Anwesenheits- und Arbeitszeiterfassung und Personalqualifikation wurden im Wesentlichen noch im Jahr 2006 bzw. mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2007 umgesetzt.

IT-Umstellung

Überdies führte diese Organisationsanalyse zum Ergebnis, dass es sich bei dem von der IVB in Verwendung befindlichen IT-Auftragsbearbeitungssystem um ein System handelt, das weder dem Stand der Technik noch den neuen Anforderungen der Werkstatt entspricht. Im Rahmen ihrer Stellungnahme teilte die Gesellschaft mit, dass die geplante Systemumstellung nach einer Testphase im Herbst dieses Jahres mit 1. Jänner 2009 erfolgen wird.

Offene Aufträge

Zu Prüfungszwecken hat die Kontrollabteilung eine Aufstellung über sämtliche bis zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2008) abgeschlossenen, fakturierten und offenen Aufträge angefordert.

Die Auswertung dieser Datensammlung zeigte, dass es sich bei den insgesamt 5.689 Aufträgen um Jahresaufträge (250 Stück), um abgeschlossene Aufträge (4.377) und um 1.062 Aufträge, welche noch in Bearbeitung waren, gehandelt hat. Der Großteil der noch offenen Aufträge (929 Stück) stammte aus den Jahren 2007 und 2008. Die restlichen Aufträge (133 Stück) verteilten sich auf die vorhergehenden Jahre und reichten dabei teilweise bis in das Jahr 1995 zurück.

Kostenträgerprinzip

Die hohe Zahl an Aufträgen kam vor allem dadurch zustande, dass nahezu für jedes Gebrechen bzw. für jeden Schaden ein eigener Auftrag erstellt worden ist. Die Auftragsvergabe erfolgte nicht gesammelt auf die Kostenträger sondern nach der Art des Schadens. Das neue

IT-System, welches lt. Stellungnahme der Gesellschaft mit 1.1.2009 in Echtbetrieb geht, reduziert die Zahl der Aufträge um ein Vielfaches. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Auftragsvergabe künftig nach dem Kostenträgerprinzip ablaufen wird.

Jahresaufträge

Bei den Jahresaufträgen handelt es sich um jene Aufträge, auf denen wiederkehrende Leistungen erfasst werden. Sie werden einmalig angelegt und mit ihrem Erstellungsdatum fortgeführt. Dies ist u.a. auch ein Grund, weshalb Aufträge, wie bereits erwähnt, aus dem Jahr 1995 und den Folgejahren ausgewiesen werden. Bei der Prüfung der Jahresaufträge stellte die Kontrollabteilung fest, dass in einigen Fällen Aufträge nur fallweise mit Leistungen versehen worden sind. Aufgrund der in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellung hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Erfordernis für das Aufrechterhalten jedes einzelnen Jahresauftrages zu überprüfen. Hierzu gab die Gesellschaft im Anhörungsverfahren bekannt, dass im Rahmen der Systemumstellung eine Evaluierung und Neufestsetzung der Jahresaufträge geplant ist.

Abgeschlossene Aufträge

Die Einschau betreffend die abgearbeiteten bzw. abgeschlossenen Aufträge zeigte, dass zum Stichtag 9.6.2008 insgesamt 248 Aufträge zwar abgeschlossen waren, aber noch nicht der Finanzbuchhaltung zur Fakturierung freigegeben worden sind. Im Konnex dazu hielt die Kontrollabteilung positiv fest, dass noch während der Prüfung ein Großteil der Aufträge, nämlich rd. 150 Stück, einer Bearbeitung zugeführt und in weiterer Folge dem Debitor in Rechnung gestellt worden sind. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Schadensverrechnungen mit einem Gesamtvolumen von ca. € 230, 0 Tsd.

Eine neuerliche Einschau in diese Liste zum Zeitpunkt 26.6.2008 hat ergeben, dass 106 Aufträge abgeschlossen, jedoch noch nicht fakturiert waren. Rund 75 dieser Aufträge betrafen Versicherungsfälle, wobei sich diese Summe vorwiegend aus der Schadensverrechnung an Dritte und aus den Eigenschäden der Inn-Bus zusammensetzte. Hierzu empfahl die Kontrollabteilung, die Liste der nicht fakturierten Aufträge in regelmäßigen Abständen zu durchforsten und diese nach Absprache bzw. Abklärung mit den involvierten Organisationseinheiten ehest der Finanzbuchhaltung zur Fakturierung freizugeben. Hinsichtlich dieser Empfehlung erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass die Ablaufprozesse im Rahmen der Systemumstellung neu definiert und erheblich gestrafft werden.

Offene Aufträge

Was die offenen Aufträge anbelangt, hat die Kontrollabteilung u.a. bemängelt, dass Aufträge zum einen hinsichtlich kleinerer Schäden aus vergangenen Jahren nicht sofort behoben, sondern im Zuge der Jahresinspektion oder einer Großreparatur mitverarbeitet worden sind. Zum anderen wurden Aufträge noch mit dem Status „offen“ geführt, obwohl der Schaden bereits repariert worden ist. Darüber hinaus sind vereinzelt Aufträge mit Direktleistungen (Materialzukauf) bebucht worden, eine Arbeitsleistung war bis zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht enthalten. Außerdem wurden Aufträge an Dritte auffällig,

welche eine Bearbeitungszeit von 3 bis 4 Monaten in Anspruch genommen haben.

Empfehlung
Offene Aufträge

Auch wenn „längere“ Bearbeitungszeiten einiger Aufträge von den Führungskräften des Geschäftsbereichs „Fuhrparkmanagement und sicherheitstechnischer Dienst“ gegenüber der Kontrollabteilung plausibel erklärt worden sind, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, die Aufträge laufend auf ihren Status hin zu überprüfen und um eine rasche Abwicklung bemüht zu sein. In ihrer Stellungnahme verwies die Gesellschaft auf den Umstand, dass es im Rahmen der Systemumstellung eine automatisierte Prüfung geben wird.

Erweiterung
Dienstzeiten

Um zu einer rascheren und effektiven Abarbeitung von Aufträgen, zu einer Optimierung von Arbeitsprozessen sowie zu einem angemessenen Rechnungslegungsintervall zu gelangen, hat die Kontrollabteilung abschließend angeregt, in Anlehnung an das bereits erstellte Arbeitszeitmodell eine Erweiterung der Dienstzeiten für die restlichen Fachgruppen im Werkstättenbereich (Schlosserei, Spenglerei/Lackiererei, Instandhaltung Bus, usw.) ins Auge zu fassen. Der Kontrollabteilung erschiene eine Einbeziehung der hierfür erforderlichen Arbeitsgruppen bzw. Teams in den bestehenden Turnusdienstbetrieb als sinnvoll, allerdings sollten im Vorfeld dazu natürlich die finanziellen Auswirkungen erhoben werden.

Hierzu hat die geprüfte Gesellschaft in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass der Beweggrund für die Verschiebung der Arbeitszeit in der Buswerkstätte in der Verfügbarkeit der Fahrzeuge gelegen sei. Ergänzend dazu führte das Unternehmen aus, dass dieser Beweggrund in den anderen Werkstättenbereichen (wie Straßenbahn) nicht gegeben ist.

8 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.10.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 23.10.2008 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-06120/2008

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über
die Prüfung von Teilbereichen der
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.10.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 23.10.2008 zur Kenntnis gebracht.